

Merkblatt für die ELER mitfinanzierten Vorhaben im Rahmen der

1. Änderung der VgMinArbV M-V

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung (VgMinArbV M-V) vom 24.02.2026 wurden die Wertgrenzen mit Wirkung zum 03.03.2026 für **Direktaufträge** für Bauleistungen auf 150.000 EUR und für Liefer- und Dienstleistungen auf 100.000 EUR erhöht.

Insbesondere folgende Punkte sind zu beachten:

1. Markterkundung

Nach § 6 Abs. 4 VgMinArbV M-V ist vor Vergabe eines Direktauftrages eine Markterkundung durchzuführen, wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer bei Bauleistungen 2.000 EUR und bei Liefer- und Dienstleistungen 1.000 EUR übersteigt.

Die Markterkundung kann nach § 6 Abs. 4 S. 2 VgMinArbV M-V grundsätzlich zum Beispiel durch Internetrecherche, Kataloge, Telefonauskünfte oder formlose E-Mail-Anfragen erfolgen. Aufgrund der nachweisbaren/ **nachprüfbaren** lückenlosen Dokumentationspflicht, welche von der EU-Kommission insbesondere bei **öffentlichen Auftraggebern** im Rahmen der vom ELER mitfinanzierten Maßnahmen gefordert wird, sind entgegen § 6 Abs. 4 VgMinArbV M-V **telefonische Markterkundungen** ausgeschlossen. Diese sind nicht zweifelsfrei nachweisbar/nachprüfbar.

2. Erklärung zur Einhaltung von Tarifbestimmungen und dem vergaberechtlichen Mindestlohn

Ab einem Auftragswert von 50.000 EUR bei Bauleistungen und 10.000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungen – beides ohne Umsatzsteuer – gelten gem. § 2 Abs. 2 S. 3 des Tariftreue und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) die Abschnitte 3 bis 5 des TVgG M-V. Demnach gelten ab diesen Wertgrenzen die Abschnitte 3 bis 5 des TVgG M-V nunmehr auch für Direktaufträge/-käufe. **Mithin sind also insbesondere die Erklärung zur Einhaltung von Tarifbestimmungen und dem vergaberechtlichen Mindestlohn im Rahmen der Direktaufträge/-käufe zu beachten. Diese müssen bis zum Vertragsschluss vollständig vorliegen.**

3. Vergabebekanntmachungspflicht

Der öffentliche Auftraggeber hat bei Liefer- und Dienstleistungen ab 25.000 EUR ohne Umsatzsteuer nach § 30 Abs. 1 UVgO eine Vergabebekanntmachungspflicht für das Ergebnis von Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb. Gleichfalls hat der öffentliche Auftraggeber für Bauleistungen ab 25.000 EUR bzw. 15.000 EUR – beides ohne Umsatzsteuer – nach § 20 Abs. 3 VOB/A auch eine Vergabebekanntmachungspflicht für das Ergebnis von Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bzw. einer freihändigen Vergabe. Unter Wahrung des Transparenzgrundsatzes gilt dies auch für Direktaufträge/Direktkäufe.

Der öffentliche Auftraggeber hat daher jeweils analog bei Direktaufträgen für Bauleistungen ab 15.000 EUR – ohne Umsatzsteuer – nach § 20 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und für Direktaufträge/-käufe bei Liefer- und Dienstleistungen ab 25.000 EUR – ohne Umsatzsteuer – nach § 30 Abs. 1 UVgO eine Vergabebekanntmachungspflicht.

4. Wettbewerbsregisterauszug

Nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) muss der öffentliche Auftraggeber vor Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert **ab 30.000 EUR ohne Umsatzsteuer** bei der Registerbehörde einen Auszug für das zu bezuschlagende Unternehmen einholen. Dies gilt auch für einen Direktauftrag.

5. Auftragswertermittlung

Die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben – jeweils ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestand nach der Unterschwellenvergabeordnung – bei Liefer- und Dienstleistungen wurden bis zum EU-Schwellenwert erhöht.

Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Auftragswertermittlung nach § 3 VgV sowie deren Dokumentation zu widmen. Sollte sich im Rahmen der Vergabeprüfung später herausstellen, dass die Auftragswertermittlung fehlerhaft war und der korrekte Auftragswert $\geq$ dem EU-Schwellenwert ist, würde dies zu einer empfindlichen Sanktionierung führen.

Im Zweifelsfall ist dem öffentlichen Auftraggeber empfohlen von den erhöhten Wertgrenzen nach § 5 der VgMinArbV M-V kein Gebrauch zu machen.